

# Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 14. November 2018

# Tiefbauamt, Albisriederstrasse, Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse, Landerwerb, Trottoir, Schutzinsel, Bäume, Kaphaltestellen, Verkehrsregelungsanlage, Objektkredit Ausgangslage

Die Albisriederstrasse ist im Abschnitt zwischen der Altstetter- und Fellenbergstrasse eine kommunal klassierte und im Abschnitt zwischen der Fellenberg- und Freilagerstrasse eine regional klassierte Hauptstrasse, die vom Tram (Mittellage) und vom motorisierten Verkehr gemischt mit dem Veloverkehr befahren wird. Auslöser für das vorliegende Strassenbauprojekt ist das Tiefbauamt, da die Aufteilung des Strassenquerschnitts nicht mehr den aktuellen Normen entspricht und die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden ungenügend ist. Insbesondere im Zentrum von Albisrieden, das im Verkehrsrichtplan als kommunaler Fussgängerbereich qualifiziert ist, sind die Ansprüche der Verkehrsteilnehmenden vielfältig, die Platzverhältnisse jedoch eingeschränkt.

Die Albisriederstrasse ist im Abschnitt Freilager- bis Fellenbergstrasse als geplante kommunale Radroute und im Abschnitt Fellenberg- bis Altstetterstrasse sowie in der Altstetterstrasse als geplante regionale Radroute im regionalen Richtplan eingetragen. Auf dem Freilager- und Ginsterweg verläuft eine regionale Radroute.

Der Strassenoberbau in der Albisriederstrasse zwischen Altstetter- und Freilagerstrasse, in der Altstetterstrasse zwischen Hallerweg und Albisriederstrasse sowie in der Püntstrasse ist schadhaft.

Die Bushaltestellen «Albisriederdörfli» und «Albisrieden», die Tramendhaltestelle «Albisrieden» sowie die Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» sind nicht behindertengerecht ausgebaut.

Die Gleise der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), im Abschnitt Else-Züblin-Strasse bis zur Tramwendeschlaufe in der Püntstrasse, befinden sich am Ende ihrer Nutzungsdauer und müssen ersetzt werden.

Durch die Anpassung des Strassenquerschnitts muss das Elektrizitätswerk (ewz) beim Fussgängerübergang Freilager-/Ginsterweg einen Rohrblock unter das Trottoir verlegen.

#### Lärmsanierung

Die Albisriederstrasse ist im Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse sowie auf der Altstetterstrasse zwischen dem Hallerweg und der Albisriederstrasse von Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) i. S. v. Anhang 3 der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) betroffen.

Als Massnahme an der Quelle wird auf der Albisriederstrasse ab der Einmündung Fellenbergstrasse bis zur Altstetterstrasse, auf der Altstetterstrasse zwischen Hallerweg und Albisriederstrasse sowie auf der Püntstrasse zwischen Albisriederstrasse und Tramwendeschlaufe auf einer Länge von insgesamt 450 m Tempo 30 eingeführt. Auch nach der Realisierung der geplanten Massnahme an der Quelle werden in den genannten Strassenabschnitten noch Überschreitungen der IGW vorkommen.

Lärmschutzwände als Massnahme auf dem Ausbreitungsweg sind im Projektperimeter aufgrund der Stadtbild-Verträglichkeit sowie der wirtschaftlichen Tragbarkeit nicht umsetzbar.

Das Lärmschutzrecht sieht vor, dass bestehende Anlagen, die umgebaut oder erweitert werden, gleichzeitig saniert werden müssen (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, USG, SR 814.1). Die Lärmimmissionen wesentlich geänderter oder erweiterter Anlagen müssen dabei soweit saniert werden, dass die IGW eingehalten sind. Ist das – wie im vorliegenden Fall – nicht möglich und bleiben die IGW überschritten, können gemäss Art. 14 LSV Sanierungserleichterungen erteilt werden. Die Stadt hat als Anlageeigentümerin in solchen Fällen Ersatzmassnahmen, d. h. den Einbau von Lärmschutzfenstern, zu finanzieren, wenn an der Anlage eine wesentliche Änderung vorgenommen wird (Art. 8 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 und 11 LSV, Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 USG; § 43 Strassengesetz [StrG, LS 722.1], § 27 Kantonale Signalisationsverordnung [SSV, LS 741.2]). Vorliegend stellen die geplanten baulichen Massnahmen aufgrund der umfangreichen Erneuerung des gesamten Strassenoberbaus eine wesentliche Änderung i. S. v. Art. 8 Abs. 2 LSV dar, da die Bausubstanz stark verändert wird: Die Fundations-, Trag-, Binder- und Deckschicht werden vollständig ersetzt. Die Kosten für diese Massnahmen sind zudem erheblich, da sie jenen für einen Neubau nahekommen.

Die auf Schätzungen und Berechnungen beruhenden Ausgaben für Lärmschutzfenster belaufen sich auf rund Fr. 2 300 000.– und sind in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten. In einem nachfolgenden Verfahren gemäss dem Schallschutzfenster-Reglement vom 1. Dezember 2016 (AS 713.200) wird konkret geprüft, bei welchen Gebäuden wie viele Lärmschutzfenster eingebaut werden müssen.

#### **Projekt**

#### 1. Albisriederstrasse, Bereich Altstetter- bis Püntstrasse

#### Strassenbau

Das Quartierzentrum von Albisrieden soll im Zuge der Umsetzung der Massnahmen zur Aufwertung des Stadtraums im Quartierzentrum (QUARZ) gemäss dem Eintrag im Verkehrsrichtplan zu einem kommunalen Fussgängerbereich umgestaltet werden. Die Verkehrssicherheit soll erhöht und den Anforderungen und Bedürfnissen der Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der Velofahrenden soll entsprochen werden. Die Aufteilung des Strassenquerschnitts wird dazu optimiert. Die Mittelinsel bei den Bushaltestellen «Albisriederdörfli» wird zu einem Mehrzweckstreifen ausgebaut und an den jeweiligen Enden mit Pollern versehen, um eine sichere Querung zu gewährleisten. Die bestehende Pflästerung wird wieder instand gestellt. Die Markierung der drei Fussgängerstreifen auf der Altstetter- und Albisriederstrasse im Bereich des Wydlerwegs wird aufgehoben; zudem wird die Anordnung der privaten Parkplätze im Bereich der Haltestelle minim angepasst. Auf dem Wydlerplätzli bei der Einmündung des Wydlerwegs in die Albisriederstrasse ist die bestehende Chaussierung in einem schlechten Zustand und muss saniert werden. Die bestehenden Bänke werden altersbedingt ersetzt und neue Tische und Sitzbänke den Bedürfnissen entsprechend angeordnet.

Die Bushaltestellen «Albisriederdörfli» werden behindertengerecht ausgebaut und soweit möglich mit einem Zürich-Bord mit 22 cm hohen Haltekanten ausgestattet.

#### Wartehalle

Die bestehende Normwartehalle auf der Strassenseite des Wydlerwegs wird aufgrund der behindertengerechten Ausgestaltung der Bushaltestellen «Albisriederdörfli» ersetzt. So kann die minimale Durchgangsbreite für Rollstuhlfahrende und ein autonomer Einstieg gewährleistet werden. Auf der gegenüberliegenden Strassenseite soll das Wetterschutzdach durch eine normgerechte Wetterschutzwand ersetzt werden.

#### Räume

In der Albisriederstrasse wird gegenüber dem Wydlerweg ein neuer Baum gepflanzt.

#### 2. Püntstrasse, Bereich Tramwendeschlaufe

#### Strassenbau

Die Tramendhaltestelle «Albisrieden» bei der Tramwendeschlaufe wird überwiegend mit einer 30 cm hohen Haltekante für einen behindertengerechten Einstieg ausgebaut. Die bestehenden Perrons müssen angepasst werden. Damit ein behindertengerechter Ausbau der Tramendhaltestelle «Albisrieden» möglich ist, müssen die Tramgleise gestreckt werden (vgl. Ziffer 2 Gleisbau / Wartehalle nachfolgend). Dies bedingt eine Verschiebung des südseitigen Strassenrands, wodurch das tieferliegende private Grundstück mit Gartenrestaurant tangiert wird. Zu dessen Sicherung muss das Tiefbauamt (TAZ) eine Stützmauer erstellen. Durch die veränderte Gleisführung ist Landerwerb nötig.

Diverse taktil-visuelle Markierungen werden auf dem Boden angebracht. Die bestehende Fussgängerschutzinsel wird zu einem Mehrzweckstreifen ausgebaut, der aus Platzgründen nur 1,50 m breit ist. Das südseitige Trottoir entlang der Albisrieder- und der Püntstrasse wird verbreitert. Nordseitig erhält die Püntstrasse ein durchgehendes Trottoir. Die Markierungen der Fussgängerübergänge werden aufgehoben.

Die bereits heute bestehende beidseitige Kap-Bushaltestelle «Albisrieden» in der Püntstrasse wird stadtauswärts mit einem sogenannten Kissen für einen behindertengerechten Einstieg errichtet. Stadteinwärts wird soweit als möglich ein Zürich-Bord mit 22 cm hohen Haltekanten eingerichtet.

#### Gleisbau / Wartehalle

Damit ein behindertengerechter Ausbau der Tramendhaltestelle «Albisrieden» möglich ist und die Haltestelle auf die künftige Tramgeneration mit einer Länge von 43 m ausgelegt werden kann, müssen die VBZ die Tramgleise strecken und die bestehende Normwartehalle ersetzen.

#### Bäume

Auf dem Platz bei der Tramwendeschlaufe sowie ausgangs der Tramwendeschlaufe südseitig wird je ein neuer Baum gepflanzt. Wegen der Verschiebung des südseitigen Strassenrands muss die bestehende Hecke durch eine neue Hecke ersetzt werden.

# 3. Albisriederstrasse, Bereich Püntstrasse bis Bus-/Tramhaltestelle «Fellenberg-strasse»

#### Strassenbau

Ab den neuen Kap-Bus- und -Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» (vgl. Ziffer 4 nachfolgend) bis zur Tramwendeschlaufe in der Püntstrasse wird der motorisierte Individualverkehr (MIV) im Mischverkehr mit dem Tram geführt. Beide Fahrbereiche sind durch einen 2 m breiten, überfahrbaren Mehrzweckstreifen getrennt. Die Fussgängerstreifen werden aufgrund der Tempo-30-Zone nicht markiert. Die Hauptquerungsstellen für Fussgängerinnen und Fussgänger beim Zoneneingang Fellenbergstrasse, auf der Höhe der Strasse In der Ey und der Albisriederstrasse Nr. 363 (bei der Migros), werden aus Sicherheitsgründen mit Pollern ausgestattet. Gegenüber der Einmündung der Strasse In der Ey werden zudem taktil-visuelle Markierungen auf der Belagsrampe angebracht. Schliesslich wird die bestehende Trottoirüberfahrt aus der Strasse In der Ey in die Albisriederstrasse den veränderten Verhältnissen entsprechend angepasst.

Das Trottoir wird beidseitig normgerecht ausgebaut, wofür Landerwerb nötig ist.

# Bäume

Vor der Einmündung in die Püntstrasse werden südseitig fünf neue Bäume gepflanzt. Gegenüber der Einmündung der Strasse In der Ey wird vor dem A-Park eine neue chaussierte Bauminsel errichtet.

## 4. Albisriederstrasse, Bereich Bus-/Tramhaltestelle «Fellenbergstrasse»

#### Strassenbau

Die bestehenden Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» werden in beiden Richtungen als Kaphaltestellen ausgestaltet. Es wird soweit als möglich ein Zürich-Bord mit einer 28 cm hohen Haltekante gebaut. Die durchgehende Mittelinsel wird im Haltestellenbereich 3 m breit ausgestaltet und mit einer Pflästerung versehen; sie dient Schutz & Rettung als Rettungsgasse, wenn die Tramhaltestelle belegt ist.

#### Wartehalle

Die beidseitig bestehenden Normwartehallen aus den Jahren 1977 und 1991 müssen altersbedingt ersetzt und an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

#### Räume

Beidseitig der Strasse werden im Sinne des städtischen Alleenkonzepts neue Bäume gepflanzt. Der Platz bei der Einmündung in die Fellenbergstrasse wird zudem mit einer chaussierten Bauminsel ausgestaltet.

#### Werkleitungsbau

Damit der Übergang der Trammittellage in die neu zu erstellenden Kaphaltestellen «Fellenbergstrasse» sicher erfolgen kann, wird die Dienstabteilung Verkehr (DAV) stadtauswärts eine neue Verkehrsregelungsanlage für die Trambevorzugung erstellen. Dies bedingt eine Verschiebung der Steuerkabel und deren Leerrohre. Wo ein neuer Mehrzweckstreifen vorhanden ist, kommt die Rohranlage unter diesen zu liegen.

# 5. Albisriederstrasse, Bereich Bus-/Tramhaltestelle «Fellenbergstrasse» bis Fellenbergstrasse

#### Strassenbau

Aufgrund der Ausgestaltung der Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» als Kaphaltestellen muss der Knoten Fellenberg-/Albisriederstrasse geometrisch angepasst werden. Der heute weit auseinandergezogene, trichterförmige Knoten wird in eine kompakte T-förmige Einmündung umgestaltet. Die Mittelinsel mit dem Fussgängerstreifen wird minim verschoben.

# 6. Albisriederstrasse, Bereich Fellenberg- bis Freilagerstrasse

# Strassenbau

Auf der Höhe der Albisriederstrasse Nr. 328 Richtung Püntstrasse beginnt der Übergang der Trammittellage in die Mischverkehrsfläche. Zwischen der Fellenberg- und der Freilagerstrasse gilt weiterhin Tempo 50. Der normgerechte Ausbau der Fahrbahn, des Trottoirs und des Tramtrassees bedingt eine Verbreiterung des Strassenquerschnitts und daher Landerwerb. Stadtauswärts wird zwischen dem Freilagerweg und der Fellenbergstrasse ein neuer Velostreifen markiert. Die Fussgängermarkierung vor der Else-Züblin-Strasse wird aufgehoben. Die Parkplätze auf der Strassensüdseite kommen in Zweiergruppen zwischen die Baumgruben zu liegen. Die Querungsstelle Freilager-/Ginsterweg wird für den Fuss- und Veloverkehr verkehrssicher gestaltet, indem zwei neue Inseln mit einer Velofurt errichtet werden.

#### Bäume

Die bestehende Baumallee wird grundsätzlich beibehalten. Die nordseitigen Bäume müssen zulasten des neuen Velostreifens und die südseitigen Bäume zulasten der normgemässen Verbreiterung der Strasse ersetzt werden.

#### Werkleitungsbau

Wegen der normgemässen Verbreiterung der Strasse würde der 22-kV-Rohrblock des Elektrizitätswerks (ewz) sowie die Niederspannungsleitungen, Leitungen der öffentlichen Beleuchtung und ein Telekom-Schacht des ewz in den Strassenbereich zu liegen kommen. Für einen

ungehinderten und einwandfreien Betrieb und Unterhalt der ewz-Anlagen müssen diese aber im Trottoir verlaufen. Die übrigen Anlagen des ewz werden auf einer Länge von 40 m unter das Trottoir verlegt.

# Generelle Projektinhalte über mehrere Strassenabschnitte

#### Strassenbau

Der Strassenbelag wird im gesamten Projektperimeter saniert. Sämtliche Randsteine werden ersetzt und die Schlammsammler versetzt.

#### Velomassnahmen

Die Umgestaltung zu einem kommunalen Fussgängerbereich mit Tempo 30 im Zentrumsbereich von Albisrieden dient der Verkehrssicherheit und entspricht den Anforderungen und Bedürfnissen der Velofahrenden. Stadtauswärts wird zwischen dem Freilagerweg und der Fellenbergstrasse ein neuer Velostreifen markiert. Bei der Querungsstelle Freilager-/Ginsterweg werden zwei neue Inseln mit einer Velofurt errichtet.

#### Bäume

Im Projektperimeter bestehen 111 Bäume. In der Albisrieder-, Pünt- und Fellenbergstrasse müssen total 54 Bäume gefällt werden. Davon entfallen 20 Bäume aufgrund des neuen Velostreifens im Abschnitt Freilagerweg bis Fellenbergstrasse. Die übrigen 34 Bäume müssen aufgrund schlechter Vitalität (9 Bäume), des normgerechten Ausbaus der Strasse (17 Bäume) sowie der Kanalbauten (8 Bäume) gefällt werden. Im Projektperimeter erfolgen 27 Ersatzsowie 36 Neupflanzungen, was einem Plus von neun Bäumen gegenüber dem Bestand entspricht.

#### Gleisbau / Haltestelleninfrastruktur

Die abgenutzten Gleise werden im Abschnitt Else-Züblin-Strasse bis Tramwendeschlaufe erneuert. Die Haltestelleninfrastruktur der Bushaltestellen «Albisriederdörfli» und «Albisrieden», der Tramendhaltestelle «Albisrieden» sowie der Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» wird angepasst und wo nötig leicht verschoben. Damit die Kanalisations- und Wasserleitungen saniert werden können, müssen die Fahrleitungen während der Bauarbeiten verschoben werden. Nach den Bauarbeiten werden die Fahrleitungen aufgrund der veränderten Lage der Tramachse an die neuen Gegebenheiten angepasst. Das Werkleitungsnetz muss ebenfalls an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

# Öffentliche Beleuchtung

Im ganzen Projektperimeter wird ewz die Beleuchtung den veränderten Verhältnissen mit teilweise anderen Abspannpunkten anpassen und die alten Leuchtmittel auf den heutigen Stand der Technik mit LED-Leuchten umrüsten.

# Markierungen / Signalisationen

Nach Abschluss der Bauarbeiten passt die DAV die Signalisationen und Markierungen den veränderten Verhältnissen an.

# Bauausführung

Der Baubeginn ist für Winter 2020 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Ende 2022.

# Mitwirkung der Bevölkerung, Auflage- und Einspracheverfahren, funktionelle Verkehrsanordnungen

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das Projekt Albisriederstrasse (inklusive akustischem Projekt) vom 31. März 2017 bis

am 2. Mai 2017 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG).

Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften sowie die Temporeduktion im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt Albisriederstrasse mit separater Verfügung durch den Vorsteher des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im Städtischen Amtsblatt vom 29. März 2017, Verkehrsvorschriften [Kreis 9]).

Aufgrund der mannigfaltigen Ansprüche an diesen sensitiven Stadtraum wurde das Quartier von Beginn weg eng in die Projektentwicklung eingebunden. Hierzu wurde eine Begleitgruppe bestehend aus Quartiervertreterinnen und Quartiervertretern gebildet, welche das Betriebsund Gestaltungskonzept von 2009 bis 2013 anlässlich acht Arbeitssitzungen begleiteten und die Quartieranliegen bereits in der frühen Phase einbringen konnten. Ergänzend wurden mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt, an denen das Projekt der interessierten Quartierbevölkerung unterbreitet wurde und weitere Anliegen eingebracht werden konnten. Weil nach dem Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 StrG eine Petition gegen das Strassenbauprojekt eingereicht wurde, wurde unter der Leitung des damaligen Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ein Runder Tisch mit ausgewählten Quartiervertreterinnen und -vertretern und Gemeinderäten organisiert, um für die noch bestehenden Differenzen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Das vorliegende Projekt ist das Resultat eines langen und intensiven Mitwirkungsprozesses und stellt den bestmöglichen Konsens für eine Neugestaltung des Zentrums Albisrieden dar.

# Begehrensäusserung kantonales Amt für Verkehr

Das vorliegende Projekt wurde dem kantonalen Amt für Verkehr zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG vorgelegt. Da der Bericht noch ausstehend ist, steht das Projekt unter dem Vorbehalt des rechtskräftigen Regierungsratsbeschlusses.

#### Einsprachen und separate Projektfestsetzung

Innerhalb der Auflagefrist sind 13 Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt und gegen die Anordnung der Verkehrsvorschriften eingegangen. Die Projektfestsetzung einschliesslich der Sanierungserleichterungen gemäss dem aufgelegten akustischen Projekt sowie der Entscheid über die Einsprachen erfolgt mit separatem Beschluss des Stadtrats. Der vorliegende Kreditbeschluss steht somit unter dem Vorbehalt dieser Projektfestsetzung.

Da die Projektfestsetzung demnach noch nicht rechtskräftig ist, kann mit der Ausführung des Baus noch nicht begonnen werden. Das vorliegende Projekt wird jedoch koordiniert mit dem zeitlich dringlichen Kanal- und Werkleitungsbauprojekt geplant. Zur Vorbereitung der entsprechenden baulichen Massnahmen sind Ingenieurarbeiten für die Ausschreibung (Phase 41) und das Ausführungsprojekt (Phase 51) zeitnah notwendig. Im vorliegenden Kreditentscheid sollen deshalb die Ingenieurarbeiten der Phasen 41 (Ausschreibung) und 51 (Ausführungsprojekt) von rund Fr. 140 000.— vom Vorbehalt der Projektfestsetzung ausgenommen werden.

#### Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2018 errechneten Kosten für das Projekt Albisriederstrasse, Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse, belaufen sich auf insgesamt Fr. 20 096 000.– und setzen sich wie folgt zusammen:

#### 1. Objektkredit

Für die Realisierung der kommunalen Radroute, für den normgerechten Ausbau des Trottoirs, den dadurch bedingten Landerwerb zwischen der Pünt- und der Else-Züblin-Strasse und der Verlegung der ewz-Anlagen beim Fussgängerübergang Freilager-/Ginsterweg, für den Bau zweier Fussgängerschutzinseln mit Velofurt bei der Querung Freilager-/Ginsterweg, für die neuen Poller und Rundbänke, für die neuen Tische und Bänke beim Wydlerplätzli, für die Ausgestaltung der Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» als Kaphaltestellen, die

dadurch bedingte Verkehrsregelungsanlage zur Trambevorzugung bei der Tramhaltestelle «Fellenbergstrasse» stadtauswärts und die Umgestaltung des Verkehrsknotens Fellenberg-/ Albisriederstrasse sowie für die Pflanzung von 36 neuen Bäumen im Projekt Albisriederstrasse, Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse, fallen folgende Kosten an:

	TAZ IF267 Fr.	TAZ IF268 Fr.	TAZ IR268 Velomassnahmen Fr.	TAZ IS268 Fr.	ewz-Netz Fr.	GSZ Fr.	DAV	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	53 000	488 500	177 250	473 500				1 192 250
Landerwerb		242 690	113 480	106 685				462 855
Neue Bäume						25 000		25 000
Umlegung ewz-Leitungen					117 000			117 000
Diverse Anlagen DAV							463 000	463 000
Total netto	53 000	731 190	290 730	580 185	117 000	55 000	463 000	2 290 105
MWST 7,7 %	4 081	37 615	13 648	36 460	4 389	4 198	35 613	136 003
Verwaltungskosten	5 423	55 242	20 044	53 546				134 255
Zwischensumme	62 504	824 047	324 422	670 191	121 389	59 198	498 613	2 560 363
Unvorhergesehenes / Rundung (einsch). Schl. MWST und Verwaltungskosten)	2 496	24 953	7 578	17 809	10 611	-198	388	63 637
Total	65 000	849 000	332 000	688 000	*132 000	29 000	499 000	2 624 000

<sup>\*</sup> Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks (Fr. 132 000.–) bestehen aus Eigenleistungen von Fr. 60 000.– (nicht der Mehrwertsteuer unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 72 000.– (einschliesslich Mehrwertsteuer).

# Folgekosten

Kapitalfolgekosten (10 %): Fr. 262 400.– Betriebliche Folgekosten: Fr. 78 720.–

# 2. Gebundene Ausgaben

Für die Sanierung der Albisrieder-, Altstetter- und Püntstrasse, für die behindertengerechte Ausgestaltung der Bushaltestellen «Albisriederdörfli», der Kap-Bushaltestellen «Albisrieden» sowie der Tramendhaltestelle «Albisrieden», die dadurch bedingte Erstellung einer Stützmauer und den Landerwerb im Bereich der Tramwendeschlaufe, für die Sanierung der Chaussierung beim Wydlerplätzli, für die Anpassung der öffentlichen Beleuchtung an den aktuellen Stand der Technik, für den Ersatz von 27 Bäumen, für die Anpassung der übrigen Anlagen der DAV und der Markierungen und Signalisationen an die veränderten Gegebenheiten sowie für den Einbau von Lärmschutzfenstern im Projekt Albisriederstrasse, Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse, fallen folgende Kosten an:

Gesamtkosten Fr.	5 307 500	12 985	695 000	201 000	20 000	912 000	1 836 000	9 014 485	657 785	770 861	10 443 131	465 869	10 909 000
DAV Fr.	123 00		695 000					818 000	62 986		880 986	14	881 000
GSZ Fr.				201 000				201 000	15 489		216 489	-489	216 000
ewz-öB Fr.						912 000		912 000	37 191		949 191	608 26	*1 047 000
ewz-Netz Fr.	41 000				50 000			91 000	4 697		65 697	12 303	*108 000
TAZ IE314 Fr.							1 836 000	1 836 000	141 372	207 624	2 184 996	110 004	2 295 000
TAZ IS302 Fr.	1 677 500	12 985						1 690 485	129 168	189 700	2 009 353	95 647	2 105 000
TAZ IS300 Fr.	1 364 000							1 364 000	105 028	139 558	1 608 586	55 414	1 664 000

	TAZ IF300 Fr.	TAZ IF302 Fr.	TAZ IR302 Fr.
Strassenbau	346 000	1 442 000	314 000
Landerwerb			
Diverse Anlagen DAV			
Diverse Anlagen GSZ			
Diverse Anlagen ewz-Netz			
Diverse Anlagen ewz Öffent. Be- leuchtung			
Lärmschutzfenster			
Total ausschl. MWST und Unvorher- gesehenes	346 000	1 442 000	314 000
MWST 7,7 %	26 642	111 034	24 178
Verwaltungskosten 10,5 %	35 401	163 069	35 509
Zwischensumme	408 043	1 716 103	373 687
Unvorhergesehenes / Rundung (einschl. MWST und Verwaltungskosten)	17 957	63 897	13 313
Total	426 000	1 780 000	387 000

<sup>\*</sup> Die Gesamtleistungen des Elektrizitätswerks (Fr. 1 155 000.–) bestehen aus Eigenleistungen von Fr. 458 700.– (nicht der Mehrwertsteuer unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 696 300.– (einschliesslich Mehrwertsteuer).

#### Folgekosten

Kapitalfolgekosten (10 %): Fr. 1 090 900.-

Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt,

entstehen keine zusätzlichen Kosten.

# 3. Gebundene Ausgaben nach Personenverkehrsgesetz

Für den Gleisersatz, für die Erneuerung aller bestehenden Wartehallen und die Anpassung der Infrastruktur der Bushaltestellen «Albisriederdörfli», der Kap-Bushaltestellen «Albisrieden», der Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» jeweils in beiden Richtungen und der Tramendhaltestelle «Albisrieden» sowie der Fahr- und Werkleitungen im Projekt Albisriederstrasse, Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse, fallen folgende Kosten an:

	_
	Zulasten VBZ
	Fr.
Gleisanlagen (GA)	4 883 000
Hochbau (HB)	299 000
Elektrische Anlagen (EA)	358 000
MWST 7,7 %	426 580
Zwischensumme	5 966 580
Unvorhergesehenes (Rundungen einschl. MWST)	596 420
Total einschl. MWST	6 563 000
Abzüglich davon MWST 7,7 %	469 000
Total ohne MWST	6 094 000

Die Sanierungsarbeiten einschliesslich der Anpassungsmassnahmen gemäss Ziffer 2 und 3 vorstehend dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen bzw. der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten. Namentlich müssen die Albisrieder-, Altstetter- und Püntstrasse saniert, die Chaussierung beim Wydlerplätzli erneuert, die öffentliche Beleuchtung den neuen Gegebenheiten angepasst und 27 bestehende Bäume aufgrund schlechter Vitalität, des normgerechten Ausbaus der Strasse sowie der Kanalbauten ohnehin ersetzt werden. Die Tramgleise sind am Ende ihrer Nutzungsdauer und müssen deshalb ebenfalls ersetzt werden.

Zudem müssen die Fahrleitungen für den Bau der sanierungsbedürftigen Werkleitungen ohnehin verschoben und nach den Bauarbeiten den neuen Gegebenheiten angepasst werden

Mit der behindertengerechten Ausgestaltung und Ausrüstung der Bushaltestellen «Albisriederdörfli», der Kap-Bushaltestellen «Albisrieden» sowie der Tramendhaltestelle «Albisrieden» werden die heutigen Anforderungen und Bedürfnisse gemäss dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) und der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) sowie des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) umgesetzt.

Damit einhergehen folgende notwendige Anpassungen des Strassenraums im Bereich der im Projektperimeter liegenden Haltestellen: Die Anpassung aller bestehenden Wartehallen und der Haltestelleninfrastruktur, die Erstellung einer Stützmauer sowie der Landerwerb bei der Tramendhaltestelle «Albisrieden». Es besteht keine Möglichkeit, diese Tramendhaltestelle zu verschieben oder ohne die Stützmauer und ohne den Landerwerb behindertengerecht auszugestalten.

Wie in der Beschreibung zur Ausgangslage zur Lärmsanierung ausgeführt, lassen die Bestimmungen des Bundesrechts den Vollzugsbehörden weder in Bezug auf den Zeitpunkt (Lärmsanierung anlässlich eines Strassenbauprojekts bei wesentlichen Änderungen), den Gegenstand der zu treffenden Massnahmen (Einbau von Lärmschutzfenstern), noch in Bezug auf den Ort (Gebäude im Projektperimeter mit Lärmimmissionen über dem IGW) einen Entscheidungsspielraum.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 der Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Es besteht weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Kosten gemäss Ziffer 2 und 3 sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. Art. 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1).

Die Aufwendungen gemäss Ziffer 3 vorstehend dienen zudem der Erfüllung des Leistungsauftrags des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV). Die Ausgaben werden deshalb gemäss § 3 i. V. m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) vom ZVV im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung vollumfänglich anerkannt und der VBZ ersetzt.

#### 4. Rahmenkredit Velo

Die Ziffer 1 vorstehend enthält Ausgaben für die kommunale Veloinfrastruktur, die dem Rahmenkredit Velo belastet werden können. Mit Annahme des Gegenvorschlags zur Veloinitiative hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich am 14. Juni 2015 beschlossen, dass für die Planung und den Bau kommunaler Velorouten, -stationen und -abstellplätzen in der Stadt Zürich ein Rahmenkredit von 120 Millionen Franken bewilligt wird, der jegliche kommunale Veloinfrastruktur umfasst. Der Anteil für die Verbesserung der kommunalen Veloinfrastrukturen in der Albisriederstrasse, namentlich für die Erstellung eines neuen Velostreifens stadtauswärts zwischen dem Freilagerweg und der Fellenbergstrasse, in Höhe von Fr. 332 000.— kann daher dem Rahmenkredit Velo belastet werden.

# 5. Kreditsplitting

Die Sanierungsmassnahmen könnten auch ohne die Realisierung der kommunalen Radroute, den normgerechten Ausbau des Trottoirs mit dem Landerwerb zwischen der Pünt- und der Else-Züblin-Strasse und der Verlegung der ewz-Anlagen beim Fussgängerübergang Freilager-/Ginsterweg, ohne den Bau zweier Fussgängerschutzinseln mit Velofurt bei der Querung Freilager-/Ginsterweg, ohne die neuen Poller und Rundbänke, ohne die neuen Tische und Bänke beim Wydlerplätzli, ohne die Ausgestaltung der Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» als Kaphaltestellen, die dadurch bedingte Verkehrsregelungsanlage zur Trambevorzugung und die Umgestaltung des Verkehrsknotens Fellenberg-/Albisriederstrasse sowie

ohne die Pflanzung von 36 neuen Bäumen ausgeführt werden. Die gebundenen Ausgaben gemäss Ziffer 2 und 3 lassen sich folglich von den neuen Ausgaben trennen. Ein Splitting in neue und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

Im Weiteren könnte die Realisierung der neuen kommunalen Radroute auch ohne die restlichen obengenannten Massnahmen (Ausbau des Trottoirs mit Landerwerb, Verlegung der ewz-Anlagen usw.) vorgenommen werden. Die Aufteilung in einen Objektkredit zulasten des Rahmenkredits Velo (Fr. 332 000.–) und in einen übrigen Objektkredit (Fr. 2 292 000.–) ist somit zulässig.

# Zuständigkeit

Gestützt auf § 104 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 41 lit. c der Gemeindeordnung (AS 101.100) ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung von Objektkrediten in Höhe von 2 bis 20 Millionen Franken. Für die Bewilligung von gebundenen budgetierten Ausgaben von über 1 Million Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 39 lit. c der Geschäftsordnung des Stadtrats, AS 172.100). Gemäss Beschluss über den Gegenvorschlag zum Rahmenkredit Velo (GR Nr. 2014/87) entscheidet der Stadtrat bzw. die nachgeordneten Stellen über die Aufteilung des Rahmenkredits in Objektkredite. Somit ist der Objektkreditanteil von Fr. 332 000.— gemäss Ziffer 4 vorstehend durch den Stadtrat zu bewilligen.

## **Budgetnachweis**

Die Ausgaben sind im Budget 2018 eingestellt und im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2021 vorgemerkt.

## **Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Für den normgerechten Ausbau des Trottoirs, den dadurch bedingten Landerwerb zwischen der Pünt- und der Else-Züblin-Strasse und der Verlegung der ewz-Anlagen beim Fussgängerübergang Freilager-/Ginsterweg, für den Bau zweier Fussgängerschutzinseln mit Velofurt bei der Querung Freilager-/Ginsterweg, für die neuen Poller und Rundbänke, für die neuen Tische und Bänke beim Wydlerplätzli, für die Ausgestaltung der Bus- und Tramhaltestellen «Fellenbergstrasse» als Kaphaltestellen, die dadurch bedingte Erstellung einer Verkehrsregelungsanlage zur Trambevorzugung bei der Tramhaltestelle «Fellenbergstrasse» stadtauswärts und die Umgestaltung des Verkehrsknotens Fellenberg-/Albisriederstrasse sowie für die Pflanzung von 36 neuen Bäumen im Projekt Albisriederstrasse, Abschnitt Altstetter- bis Freilagerstrasse, wird ein Objektkredit von Fr. 2 292 000.— bewilligt (Preisbasis 1. April 2018).
- Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2018) und der Bauausführung.
- Dispositiv-Ziffer 1 vorstehend steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung durch den Stadtrat mit separatem Beschluss und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats die Stadtpräsidentin

# **Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti